



Infobrief

„Doppelte Haushaltsführung“

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer neben seiner Wohnung, in der er seinen eigenen Hausstand führt, aufgrund einer beruflichen Veranlassung einen Zweitwohnsitz an seinem Arbeitsort unterhält. Die in diesem Zusammenhang stehenden Kosten können als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden.

Als notwendige Mehraufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung kommen insbesondere die folgenden Kosten in Betracht:

- Fahrtkosten zu Beginn sowie zur Beendigung der doppelten Haushaltsführung
- wöchentliche Familienheimfahrten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Unterkunftskosten bzw. Aufwendungen für die Zweitwohnung
- Umzugskosten

Fahrtkosten

Für die Fahrten zu Beginn und Beendigung der doppelten Haushaltsführung kann der Arbeitnehmer die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Es kann entweder der individuelle Kilometersatz ermittelt und angesetzt werden oder der pauschale Kilometersatz in Höhe von EUR 0,30 pro gefahrenem Kilometer.

Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten ist die Entfernungspauschale für jeweils eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich maßgebend. Aufwendungen für Fahrten mit einem Firmenwagen können nicht angesetzt werden. Anstelle der tatsächlichen Heimfahrten können die Telefonkosten für ein Ferngespräch bis zu 15 Minuten geltend gemacht werden.



Verpflegungsmehraufwendungen

Verpflegungsmehraufwendungen können nach Bezug der Zweitwohnung für einen Zeitraum von drei Monaten für jeden Kalendertag mit einem Pauschbetrag in Höhe von EUR 24,00 (Höchstbetrag) angesetzt werden.

Unterkunftskosten bzw. Aufwendungen für die Zweitwohnung

Für die Zweitwohnung können die tatsächlichen Kosten, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000,00 monatlich, angesetzt werden. Diese sind z. B. Miete und Nebenkosten der angemieteten Wohnung (angemessene Größe, höchstens 60 m²), Möbelstücke, Zweitwohnungssteuer,...

Umzugskosten

Anlässlich der Begründung einer doppelten Haushaltsführung entstehende Umzugskosten können als Werbungskosten angesetzt werden, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist (z. B. bei Wechsel der Arbeitsstätte oder Versetzung).

Zu beachten ist auch, dass die notwendigen Mehraufwendungen nur abgezogen werden können, soweit sie nicht steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden!

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.